

# 1. Haushaltssatzung

## Haushaltssatzung Bezirksverband Oldenburg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Bezirksverbandes Oldenburg in der Sitzung am 29.11.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für den Bezirksverband Oldenburg – Zentralverwaltung für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	11.015.355,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	10.976.779,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.777.030,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.415.655,00 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	113.000,00 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	217.000,00 EUR

festgesetzt.

## § 1 a

Der Haushaltsplan für die Einrichtung des Bezirksverbandes Oldenburg für das Haushaltsjahr 2025 wird

1.	<b>im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	30.704.551,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	30.162.547,25 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
2.	<b>im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.967.341,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.543.255,25 EUR
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 EUR
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.724.450,00 EUR
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.836.450,00 EUR
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	330.890,00 EUR

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) werden für die Zentralverwaltung nicht veranschlagt.

## § 2 a

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) für die Einrichtung wird auf 1.836.450,00 EUR festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Zentralverwaltung nicht veranschlagt.

## § 3 a

Verpflichtungsermächtigungen werden für die Einrichtung nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der Zentralverwaltung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.700.000,00 EUR festgesetzt.

## § 4 a

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen der Einrichtung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Für die Kosten der Verwaltung der Stiftungen wird eine jährliche Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2025 in folgender Höhe erhoben: 250.200,00 EUR

Die Verbandsumlage verteilt sich wie folgt auf die Verbandsmitglieder:

Mitglieder	veranschlagte Verbandsumlage 2024 -EUR-	veranschlagte Verbandsumlage 2025 -EUR-
Stadt Oldenburg	27.800,00	27.800,00
Stadt Wilhelmshaven	27.800,00	27.800,00
Stadt Delmenhorst	27.800,00	27.800,00
Landkreis Oldenburg	27.800,00	27.800,00
Landkreis Ammerland	27.800,00	27.800,00
Landkreis Friesland	27.800,00	27.800,00
Landkreis Wesermarsch	27.800,00	27.800,00
Landkreis Vechta	27.800,00	27.800,00
Landkreis Cloppenburg	27.800,00	27.800,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>250.200,00</b>	<b>250.200,00</b>

§ 5 a

Für die Kosten der Zentralverwaltung (BVO) wird eine jährliche Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2025 in folgender Höhe erhoben: 1.200.000,00 EUR

Die Verbandsumlage verteilt sich wie folgt auf die Verbandsmitglieder:

Mitglieder	veranschlagte Verbandsumlage 2024 -EUR-	veranschlagte Verbandsumlage 2025 -EUR-
Stadt Oldenburg	133.333,33	175.919,90
Stadt Wilhelmshaven	133.333,33	182.227,78
Stadt Delmenhorst	133.333,33	138.172,72
Landkreis Oldenburg	133.333,33	127.759,70
Landkreis Ammerland	133.333,33	114.242,80
Landkreis Friesland	133.333,33	163.204,01
Landkreis Wesermarsch	133.333,33	119.349,19
Landkreis Vechta	133.333,33	85.607,01
Landkreis Cloppenburg	133.333,33	93.516,90
<b>Gesamtsumme</b>	<b>1.199.999,97</b>	<b>1.200.000,00</b>

§ 5 b

Für Instandhaltungskosten Waisenstift Varel wird eine Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2025 in folgender Höhe erhoben: 36.630,00 EUR

Die Verbandsumlage verteilt sich wie folgt auf die Verbandsmitglieder:

Mitglieder	veranschlagte Verbandsumlage 2025 -EUR-
Stadt Oldenburg	4.070,00
Stadt Wilhelmshaven	4.070,00
Stadt Delmenhorst	4.070,00
Landkreis Oldenburg	4.070,00
Landkreis Ammerland	4.070,00
Landkreis Friesland	4.070,00
Landkreis Wesermarsch	4.070,00
Landkreis Vechta	4.070,00
Landkreis Cloppenburg	4.070,00
<b>Gesamtsumme</b>	<b>36.630,00</b>

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der Zentralverwaltung gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 EUR nicht übersteigen. Ausnahmen sind Aufwendungen und Auszahlungen für den Personalbereich. Hier gelten sie als unerheblich, wenn sie den Betrag von 150.000,00 EUR nicht übersteigen.

§ 6 a

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der Einrichtung gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 EUR nicht übersteigen. Ausnahmen sind Aufwendungen und Auszahlungen für den Personalbereich. Hier gelten sie als unerheblich, wenn sie den Betrag von 150.000,00 EUR nicht übersteigen.

Oldenburg, den 05.12.2024  
Bezirksverband Oldenburg

  
Verbandsgeschäftsführung



## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- 2.1. Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt.
- 2.2. Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 08.04.2025 unter dem Aktenzeichen 32.32-10302/0102 erteilt worden.
- 2.3. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 14.04.2025 bis 25.04.2025 im Bezirksverband Oldenburg, Nadorster Straße 155, 26123 Oldenburg, Zimmer 203 zu folgenden Öffnungszeiten: Mo.-Do. von 8:00 bis 16:00 Uhr und Fr. von 8:00 bis 13:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Oldenburg, 11.04.2025  
Bezirksverband Oldenburg

  
Verbandsgeschäftsführung